

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.02.2007

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 **Bestattungsgebühren**

§ 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) Grabherstellung (Anfahrt, Öffnen und Schließen des Grabes mit Abfuhr des übrigen Erdreiches einschl. Gerätstellung mit Erdablagerungsvorrichtungen) | |
| 1. Kindergräber bis 10 Jahre (mindestens 1,30 m Tiefe) je Grab | 50,00 € |
| 2. Reihen- und Familiengräber (mind. 1,80 m Tiefe) je Grab | 119,00 € |
| 3. Tieferlegung nach 2. (von 1,80 m auf 2,40 m) zusätzlich | 25,00 € |
| b) Urnenbeisetzung einschließlich Grabherstellung (mindestens 0,50 m Beisetzungstiefe) | 27,00 € |
| c) Leichenträger (je Träger) | 10,00 €“ |

§ 2 **Sonstige Gebühren**

§ 6 Ziff. 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Gebühr für Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|---|----------|
| a) eines Erdbestatteten im Bereich der gemeindlichen Friedhöfe (zweimaliges Ausheben und Schließen von Gräbern mit Umbettung des Leichnams) | 238,00 € |
| b) eines Erdbestatteten in den Friedhof einer anderen Gemeinde (Ausheben und Schließen eines Grabes nebst Bereitstellung des Leichnams zur Überführung) | 238,00 € |
| c) eines Feuerbestatteten im Bereich der gemeindlichen Friedhöfe (zweimaliges Ausheben von Urnengräbern nebst Umbettung der Urne) | 54,00 € |
| d) eines Feuerbestatteten in den Friedhof einer anderen Gemeinde (Ausheben und Schließen eines Urnengrabes nebst Bereitstellung der Urne zur Überführung) | 27,00 €“ |

§ 3 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Geroldshausen, 22. Dezember 2011



.....
Schäfer, Bürgermeister